



# Weißkirchen in Steiermark

AZ: A-2015-1038-00297  
Weißkirchen, 10.11.2025

## Abfuhrordnung

### Artikel I

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, erlassen:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet von Weißkirchen in Steiermark anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg und hierzu berechtigter privater Entsorger.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle);
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann);
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).



# Artikel II („Holsystem“)

## § 3

### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich für das „Holsystem“ umfasst das **gesamte Gemeindegebiet** der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark, **ausgenommen** der im § 13 angeführten **Liegenschaften**.

## § 4

### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich des „Holsystems“ gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage, Camping, ...) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Unbebaute Liegenschaften sind grundsätzlich nicht anschlusspflichtig. Für den Fall, dass biogener Abfall (z.B. Grasschnitt) anfällt, der von der Gemeinde abgeführt werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der/die Liegenschaftseigentümer/in einen Antrag auf Anschluss stellt. In diesem Fall kommen gebührenrechtlich §§ 11 und 12 Abs. 2 Z. 1 zu tragen.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (5) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammelloistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter gemäß § 6 Abs.5 bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder auch extra zu kaufenden Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum *Fisching 37a*, der Gemeinde abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. g.F., dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum *Fisching 37a*, der Gemeinde abzugeben.



## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte u. biogene Siedlungsabfälle (Restmüll u. Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von (120, 240, 770 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern).
- (3) Für jede bewohnte Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Jedoch fällt pro eigenem Haushalt/Betrieb einmal die Grundgebühr an. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter bestellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.



- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke sind für die Nutzungsberichtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcken darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe), sowie Sammelstellen**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt für Altpapier in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer durchzuführen.

- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Gemeinde werden die Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen in Anlage A dieser Verordnung festgelegt.

## § 8

### Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im Abfuhrbereich für das „Holsystem“ durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird 13 mal pro Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird 13 mal pro Jahr durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum, Fischling 37a, zu den vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt,
  - der behördlichen Anmeldung des Wohnsitzes
  - oder der Bereitstellung von Abfallsammelbehältern.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschafts-eigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die

Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

## § 10

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 11

### Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 108,17. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten zu verstehen. (§ 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz)

Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

Sonstige Nutzungseinheiten: Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung (z.B. Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Camping, ...), Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Friedhöfe, Pseudobaulichkeiten (z.B. Kleingartenanlagen, ...).

- (3) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.

## § 12

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) wird für jeden Haushalt bzw. für jede Nutzungseinheit ein Bioabfallbehälter in der Größe des dort aufgestellten Behälters für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Für zusätzlich beantragte Bioabfallbehälter (§ 10 Abs 2) werden jährlich nachstehend angeführte Gebühren verrechnet:

120 lt. Kunststoffgefäß	38/39 Entleerungen	€ 155,30
240 lt. Kunststoffgefäß	38/39 Entleerungen	€ 312,02

3. Für getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird für Altpapier für jeden Haushalt bzw. für jede Nutzungseinheit ein Altpapiersammelbehälter in der Größe des dort aufgestellten Behälters für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll), mindestens jedoch ein 240 lt. Behälter, gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
4. Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):
  - Kunststoffgefäß 120 lt. 7 Entleerungen 7 Berechnungswerte
  - Kunststoffgefäß 120 lt. 13 Entleerungen 13 Berechnungswerte
  - Kunststoffgefäß 240 lt. 13 Entleerungen 26 Berechnungswerte
  - Abfallcontainer 770 lt. 13 Entleerungen 83,42 Berechnungswerte
  - Abfallcontainer 1.100 lt. 13 Entleerungen 119,17 Berechnungswerte

Als Berechnungswert pro Entleerung auf Basis 120 lt. wird der Betrag von € 12,08 festgelegt.

Im Bedarfsfall können zusätzlich zum Kunststoffgefäß Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll und auch Biomüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack für Restmüll (60 Liter) kostet € 6,93 und ein Sammelsack für Biomüll (ca. 80 Liter) kostet € 6,93.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

# Artikel III („Bringsystem“)

## § 13

### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich für das „Bringsystem“ umfasst folgende Liegenschaften der Gemeinde für die folgende öffentliche Sammelstellen festgelegt werden, an welche die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) von den Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind:

Sammelstelle Waldweg für die Liegenschaften: Waldweg 10 - 14 u. Am Penkenbach 50/1, 50/2,  
Sammelstelle Vordersieding für die Liegenschaften: Vordersieding  
Sammelstelle Waldauer für die Liegenschaften: Mühldorf 22-23  
Sammelstelle Kaltenegger für die Liegenschaften: Größenberg 2-9, 20, 28, 28a  
Sammelstelle Diethardtweg für die Liegenschaft: Hintersieding 13  
Sammelstelle May für die Liegenschaft: Hintersieding 16  
Sammelstelle Wehr/Edlinger für die Liegenschaften: Hintersieding 47, 48  
Sammelstelle Kalkofen für die Liegenschaften: Hintersieding 18, 19, 28, 36, 38, 44  
Sammelstelle Siedingerweg für die Liegenschaften: Hintersieding 20, 21, 49, 50  
Sammelstelle Haberlweg für die Liegenschaften: Hintersieding 23, 25, 39, 40, 42, 45, 51, 52  
Sammelstelle Steiner für die Liegenschaft: Hintersieding 24  
Sammelstelle Unterweger für die Liegenschaften: Hintersieding 43, 46; Kathal-Schwarzenbach 1, 2, 4, 16  
Sammelstelle VS-Kathal für die Liegenschaften: Deixelberg 22, 23, 23a, 25, 47; Hölltal; Kathal-Mühldorf 4, 43, 44  
Sammelstelle Hofer für die Liegenschaft: Kathal-Mühldorf 48  
Sammelstelle Weigl für die Liegenschaften: Kathal-Mühldorf 7, 45; Kathal-Schwarzenbach 3  
Sammelstelle Schöcklweg für die Liegenschaften: Deixelberg 18, 19, 21  
Sammelstelle Kathal Kirche für die Liegenschaften: Kathal-Schwarzenbach 5, 6, 6a, 7a  
Sammelstelle Wörgandweg für die Liegenschaft: Kathal-Schwarzenbach 12  
Sammelstelle Eberweg für die Liegenschaften: Kathal-Schwarzenbach 15; Schwarzenbach 5  
Sammelstelle Götschlweg für die Liegenschaften: Schwarzenbach 3, 3b, 4  
Sammelstelle Pichlerweg für die Liegenschaften: Größenberg 15, 16  
Sammelstelle Frischerweg für die Liegenschaft: Größenberg 17  
Sammelstelle Habergellweg für die Liegenschaft: Größenberg 14  
Sammelstelle Leikam für die Liegenschaften: Größenberg 10, 18, 19, 21, 22, 26, 27  
Sammelstelle Schirkweg für die Liegenschaften: Schwarzenbach 7, 8, 9,  
Sammelstelle Vettern für die Liegenschaften: Schwarzenbach 13, 15, 16, 17, 18, 18a, 19, 44, 45, 46, 47, 48  
Sammelstelle Preisweg für die Liegenschaften: Schwarzenbach 21, 21a  
Sammelstelle Hubmoarweg für die Liegenschaften: Schwarzenbach 20, 23, 24, 26, 39, 49-52  
Sammelstelle Moar'z Windweg für die Liegenschaften: Schwarzenbach 6, 22, 25, 27, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 42  
Sammelstelle Schlacher/Schoberegg 74 für die Liegenschaften: Schoberegg 13, 48, 49  
Sammelstelle Hatzweg für die Liegenschaft: Schoberegg 45  
Sammelstelle Hödlbauer für die Liegenschaft: Schoberegg 42  
Sammelstelle Huttererweg für die Liegenschaften: Schoberegg 40, 41  
Sammelstelle Moitziweg für die Liegenschaft: Ruinenblick 21  
Sammelstelle Sattlerweg für die Liegenschaft: Eppenstein 14  
Sammelstelle Kickerweg für die Liegenschaften: Schoberegg 33, 35-39  
Sammelstelle Amesserweg für die Liegenschaft: Paisberg 29  
Sammelstelle Schöggliweg für die Liegenschaften: Paisberg 30, 30a, 31  
Sammelstelle Paisbergweg für die Liegenschaften: Paisberg 16, 20-26, 28, 52, 54, 69, 73, 75, 80  
Sammelstelle Paisbergsiedlung für die Liegenschaften: Paisberg 65, 66  
Sammelstelle Haslerweg für die Liegenschaften: Paisberg 58, 58a  
Sammelstelle Farch für die Liegenschaften: Farch 59, 79, 80; Paisberg 32, 33  
Sammelstelle Hochwieserweg für die Liegenschaften: Paisberg 17, 18, 19  
Sammelstelle Rannachweg für die Liegenschaft: Paisberg 61  
Sammelstelle Kohlplatz für die Liegenschaft: Kohlplatz 71, 80  
Sammelstelle Thann für die Liegenschaften: Thann 8, 16,  
Sammelstelle Leitenbauerweg für die Liegenschaft Leitenbauerweg 10  
Sammelstelle Krottenhofweg für die Liegenschaften: Krottenhofweg 20, 22, 23  
Sammelstelle Hopfgarten für die Liegenschaften: Hopfgarten 22, 44, 45, 46  
Sammelstelle Fischling I für die Liegenschaft: Fischling 34  
Sammelstelle Fischling II für die Liegenschaften Murwald 27, Fischling 50, 51, 55

Sammelstelle Silberrain für die Liegenschaften Silberrain 25, 21  
Sammelstelle Reisstraße I für die Liegenschaften: Reisstraße 3, 4, 5, 6, 69, 70, 71, 72, 73  
Sammelstelle Reisstraße II für die Liegenschaften: Reisstraße 1, 64, 67,  
Sammelstelle Reisstraße III für die Liegenschaften: Reisstraße 13, 69  
Sammelstelle Reisstraße IV für die Liegenschaften: Reisstraße 14, 15, 15A  
Sammelstelle Reisstraße VI für die Liegenschaften: Reisstraße 17, 20, 22  
Sammelstelle Reisstraße VII für die Liegenschaft: Reisstraße 19  
Sammelstelle Reisstraße VIII für die Liegenschaften: Reisstraße 34, 44, 53, 63  
Sammelstelle Kothgraben für die Liegenschaften: Kothgraben 1 - 50

- (2) Betroffen sind auch alle zwischen den im Abs. 1 angeführten Liegenschaften liegenden, verbauten und unverbauten Liegenschaften soweit sie nicht im Abfuhrbereich für das „Holsystem“ gemäß § 3, liegen.

## § 14

### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer für die im Abfuhrbereich für das „Bringsystem“ gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 13 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches für das „Bringsystem“ gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelsäcke. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelsäcke nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelsäcke sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelsäcke einzubringen.
- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammelloistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 15

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 17 Abs 4 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biosäcke) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter (Biosäcke) höchstens im Ausmaß des Restmüllsackvolumens bereitzustellen und sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, *Fisching 37a*, der Gemeinde abzugeben.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, *Fisching 37a*, der Gemeinde abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. g. F., dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, *Fisching 37a*, der Gemeinde abzugeben.

## § 16

### Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

- (1) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Abfallsammelsäcken mit einem Inhalt von 60 Litern/Sack.
- (2) Für jede bewohnte Liegenschaft sind mindestens 8 Stück Abfallsammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (3) Pro eigenem Haushalt/Betrieb fällt einmal die Grundgebühr an. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelsäcke beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (4) In die Abfallsammelsäcke darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, dass die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (5) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Sackvolumen, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (6) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 4 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 17

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle, sowie Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle) werden in der Gemeinde Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Gemeinde anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde werden die Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen in Anlage A dieser Verordnung festgelegt.

## § 18

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- 1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), erfolgt im Abfuhrbereich für das „Bringsystem“ durch die Abfallabfuhr.
- 3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird 13 mal pro Jahr durchgeführt. Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum, Fischling 37a, zu den vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten.
- 4) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 19

### Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt,
  - der behördlichen Anmeldung des Wohnsitzes
  - oder der Bereitstellung von Abfallsammelsäcke.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschafts-eigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

## § 20

### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 21

### Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 108,17. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten zu verstehen. (§ 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz)

Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

Sonstige Nutzungseinheiten: Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung (z.B. Ferienwohnungen, Almhütten, Wochenendhäuser, Camping, ...), Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Friedhöfe, Pseudobaulichkeiten (z.B. Kleingartenanlagen, ...).

- (3) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und die Abfallsammelsäcke beigestellt wurde. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gelten daher die Abfallsammelsäcke nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.

## § 22

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Sackvolumens und der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Diese betragen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

1-Person	0,75 EGW (entspricht 6 Säcke/Jahr)
2-Personen	1,00 EGW (entspricht 8 Säcke/Jahr)
3-Personen	1,25 EGW (entspricht 12 Säcke/Jahr)
4-Personen	1,65 EGW (entspricht 18 Säcke/Jahr)
ab 5-Personen	2,00 EGW (entspricht 24 Säcke/Jahr)
	2,40 EGW (entspricht 30 Säcke/Jahr)

Die Gebühr pro EGW und Jahr beträgt € 55,47.

- (3) Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz und/oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Im Bedarfsfall können Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack für Restmüll (60 Liter) kostet € 6,93.

- (4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (5) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist

# **Artikel IV**

**(gilt für „Holsystem“ – Artikel II und für „Bringsystem“ – Artikel III)**

## **§ 23**

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen.**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Grünschnitt oder andere biogene Siedlungsabfälle, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 24**

### **Straßenkehricht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

## **§ 25**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23.11.2006, werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

#### **Biogene Siedlungsabfälle:**

Mürztaler Saubermacher GmbH & Co KG, Mürztaler-Saubermacher-Straße 1, 8605 Kapfenberg  
Naturgut Kompostierung und Landschaftsbau GmbH, Gobernitz 11a, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

#### **Verwertbare Siedlungsabfälle:**

FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung FCC Zeltweg, Fisching 45, 8741 Weißkirchen in der Steiermark  
FCC Austria Abfall Service AG, Hans Hruschka Gasse 9, 2325 Himberg  
FCC Austria Abfall Service AG, Rampenstr. 13, 9020 Klagenfurt  
FCC Austria Abfall Service AG, Ziegeleistr. 50, 9020 Klagenfurt  
Beinschab Entsorgung GmbH, Josef-Ressel-Gasse 7, 8753 Fohnsdorf  
ROHPROG Rohstoffhandel Ges.m.b.H. (Beinschab Entsorgung), Viktor-Kaplan-Straße 7, 8753 Aichdorf  
ROHPROG Rohstoffhandel Ges.m.b.H., Schmiedlstr. 1, 8042 Graz  
Trügler Recycling Transport GmbH – Standort Fisching, Fisching 50, 8741 Fisching  
HUMANA People to People, Verein für Entwicklungszusammenarbeit – HUMANA Außenlager Graz, Wiener Straße 206, 8051 Graz, 13. Bez.: Gösting  
Caritas der Diözese Graz Seckau – Carla, Siemensstraße 9a, 8753 Aichdorf  
Seifenfabrik Strohmeier GmbH, Strettwegerweg 15, 8750 Strettweg  
Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft, Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz

## § 26 **Eigentumsübergang.**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrochener Abfall verursacht.

## § 27

### **Ablagerungsverbot, Verunreinigung**

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstößen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

## § 28

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## § 29

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 30**

### **Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index für den Monat September des Vorjahres.

## **§ 31**

### **Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBL. Nr.: 194/1961 i.d.g.F., Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 32**

### **Veränderungsanzeige**

Treten in Bezug auf § 9 u. § 21 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

## **§ 33**

### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 i.d.g.F.

## § 34

### Allgemeines

Soweit in dieser Abfuhrordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## § 35

### Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Verordnung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark vom 22.10.2015, zuletzt in der Fassung vom 13.04.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

*Mag. (FH) Markus Tafeit*  
(digital signiert)